

- b) anmeldepflichtige Futtermittel vor Eintragung oder nach Löschung im Futtermittelregister herstellt oder in den Verkehr bringt,
- c) die gemäß § 1 Abs. 2 geforderten Angaben unrichtig macht oder ganz oder teilweise unterläßt oder Futtermittel oder -Stoffe entgegen dem Verbot gemäß § 8 Abs. 3 herstellt oder in den Verkehr bringt,
- d) falsche Proben zur Untersuchung einsendet, unrichtige Angaben über die Probenahme macht oder die Probenahme nicht ordnungsgemäß entsprechend den gültigen Bestimmungen durchführt,
- e) Futtermittel, die dem Staatlichen Futtermittelfonds zuzuführen sind, nicht zuführt oder aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ausliefert oder deren Auslieferung veranlaßt, ohne daß eine Kontingentfreigabe oder ein gesetzlicher Anspruch vorliegt,
- f) die Abrechnung der im Staatlichen Futtermittelfonds verwalteten Futtermittel nicht ordnungs- und termingemäß vornimmt oder eine von staatlichen Organen angeordnete Bestandserhebung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchführt,

kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500 DM bestraft werden.

(2) Ist durch eine vorsätzliche Zuwiderhandlung ein größerer Schaden eingetreten oder zu erwarten, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1000 DM verhängt werden.

(3) Zuständig für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens ist der Bat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und der Erlaß des Ordnungsstrafbescheides regeln sich nach der Verordnung vom 3. Februar 1955 über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens (GBl. I S. 128).

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 13 am 1. September 1962 in Kraft. Der § 13 tritt am 1. Oktober 1962 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Verordnung vom 9. April 1959 über industriell hergestellte Futtermittel und über den Verkehr mit Futtermitteln (Futtermittelverordnung) (GBl. I S. 317),
- b) die Erste Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959 zur Futtermittelverordnung (Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes),
- c) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. September 1959 zur Futtermittelverordnung (GBl. I S. 810),

- d) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 31. Dezember 1960 zur Futtermittelverordnung (GBl. II 1961 S. 1).

Berlin, den 12. Juli 1962

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Der Minister
für Landwirtschaft,
Erfassung und Forst-
wirtschaft

Stoph
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden
des Ministerrates

Reichelt

Erste Durchführungsbestimmung zur Futtermittelverordnung.

Vom 25. August 1962

Auf Grund des § 14 der Futtermittelverordnung vom 12. Juli 1962 (GBl. II S. 579) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

(1) Futtermittel im Sinne der Verordnung sind organische oder anorganische (mineralische) Stoffe und Mischungen solcher Stoffe sowie Futterzusätze mit Sonderwirkung, die der Verfütterung an Tiere dienen sollen.

(2) Überwiegen in der Mischung von organischen oder anorganischen (mineralischen) Futterstoffen, die zur Verfütterung an Tiere bestimmt sind, die organischen Futterstoffe, so ist die Mischung als Mischfuttermittel, überwiegen die anorganischen Bestandteile, so ist die Mischung als Futtermischung anzusehen.

(3) Futterzusätze mit Sonderwirkung sind organische oder anorganische Futterstoffe mit Beimengungen von Wirkstoffen, wie Antibiotica, Vitamine, Fermente u. a.

§ 2

Zu § 7 der Verordnung:

(1) Folgende Futtermittel sind vom Hersteller beim Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft schriftlich zur Eintragung in das Futtermittelregister anzumelden:

- a) Mischfuttermittel,
- b) Futtermischungen (Mineralstoffe und Mineralstoffgemische),
- c) Futterzusätze mit Sonderwirkung,
- d) Futtermittel tierischer Herkunft, von Milch und Magermilcherzeugnissen nur Trockenmilcherzeugnisse und sonstige eingedickte Milchprodukte,
- e) Hefen für Futterzwecke und Myceleiweiß,
- f) Kleber und Kleberfuttermehle,
- g) Hydrol- und Mellassadickschlempe,
- h) Futterzellulose,
- i) N-haltige Verbindungen nicht eiweißartiger Natur.